

CH_VB JAAC 64.91 vom 7. Juli 1999

Bundesverwaltung, 1999-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_64.91__

FR: CH_VB JAAC 64.91 du 7 juillet 1999

IT: CH_VB JAAC 64.91 del 7 luglio 1999

Erwägungen

E. 1

La garantie offerte par un Etat partie à un accord de réadmission de reprendre un demandeur d'asile sur son territoire signifie seulement qu'un renvoi est possible au sens de l'art. 19 al. 2 LAsi, en rapport avec l'art. 14a al. 2 LSEE. Cette garantie ne dispense pas les autorités d'asile d'examiner si les autres conditions de l'art. 19 al. 2 LAsi, à savoir la licéité et l'exigibilité de l'exécution du renvoi, sont remplies (consid. 3c/aa).

E. 2

Beschwerdeführer und seine Ehefrau räumten dabei erstmals ein, dass sie sich vor der Einreise in die Schweiz in Deutschland aufgehalten und dort ein Asylgesuch einzureichen versucht hätten. Das BFF liess daraufhin die deutschen Behörden anfragen, ob angesichts der Angaben der Beschwerdeführer zum Reiseweg eine Rückübernahme in Frage komme. Am 24. März 1999 stimmte das Bundesgrenzschutzamt Weil am Rhein der Rückübernahme der Beschwerdeführer zu. Mit Verfügung vom 25. März 1999 ordnete das BFF gestützt auf Art. 19 Abs. 2 AsylG die vorsorgliche Wegweisung des Beschwerdeführers und seiner Familie nach Deutschland an, erklärte diese als sofort vollstreckbar und beauftragte den Kanton Basel-Stadt mit dem Vollzug der Wegweisung. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung entzog es zudem die aufschiebende Wirkung. Mit Eingabe an die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) vom 30. März 1999 ersuchte der Beschwerdeführer um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Mit Verfügung vom 31. März 1999 setzte der Instruktionsrichter den Vollzug der Wegweisung aus und teilte dem Beschwerdeführer mit, über das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie über allfällige weitere Instruktionsmassnahmen werde nach Eingang der in Aussicht gestellten Beschwerde befunden. Ferner machte er den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass die in Aussicht gestellte Beschwerde die Begehren, deren Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten habe, verbunden mit dem Hinweis, auf die Eingabe werde nicht eingetreten, falls sie diesen Anforderungen nicht genüge. Nach Eintreffen der vorinstanzlichen Akten beliess der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 12. April 1999 den Vollzug der Wegweisung einstweilen ausgesetzt. Zur Begründung hielt er fest, angesichts des bloss 4-tägigen Aufenthalts in Deutschland sei fraglich, ob der Vollzug der vorsorglichen Wegweisung nach Deutschland im Lichte der Praxis zu Art. 19 Abs. 2 AsylG als zumutbar erachtet werden könne. Die ARK weist die Beschwerde ab. Aus den Erwägungen:

E. 3

Drittstaat die Möglichkeit eines mehr als nur vorübergehenden Verbleibs hat, das heisst über hinreichende Garantien verfügt, dass er sich dort für die voraussichtliche Dauer des in der Schweiz angehobenen Asylverfahrens legal aufhalten kann (vgl. Entscheidungen und

Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 24, S. 214 ff. E. 5d/aa und bb). Schliesslich gilt der Vollzug der Wegweisung in einen Drittstaat namentlich dann als zumutbar, wenn dieser Staat vertraglich für die Behandlung des Asylgesuches zuständig ist (Art. 19 Abs. 2 Bst. a AsylG), wenn sich der Gesuchsteller vor seiner Einreise in die Schweiz einige Zeit dort aufgehalten hat (Art. 19 Abs. 2 Bst. b AsylG) oder wenn dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen der Gesuchsteller enge Beziehungen hat (Art. 19 Abs. 2 Bst. c AsylG). a. Die deutschen Behörden haben gemäss Bestätigung des Grenzschutzamtes Weil am Rhein vom 24. März 1999 gestützt auf Art. 2 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 20. Dezember 1993 (Rückübernahmeabkommen, SR 0.142.111.368) der Rückübernahme des Beschwerdeführers und seiner Familie zugestimmt. Der Vollzug der Wegweisung nach Deutschland ist demnach möglich. b. Aus den Akten und den Ausführungen des Beschwerdeführers ergeben sich sodann keine Anhaltspunkte, aufgrund derer zu schliessen wäre, dass der Beschwerdeführer oder seine Familienangehörigen im Falle der vorsorglichen Wegweisung nach Deutschland einer nach Art. 3 der Konvention vom

E. 4

Abs. 2 Bst. b AsylG). Gemäss Praxis ist diese «20-Tage-Regel» allerdings nicht unbesehen und starr anzuwenden; andere geeignete Elemente wie insbesondere Absichten sowie Handlungen des Ausländers, die auf den Verbleib in diesem Land beziehungsweise auf schnelle Durchreise gerichtet sind, können ein Abweichen von dieser Regel nach unten und nach oben rechtfertigen (vgl. EMARK 1998 Nr. 24, S. 211). Entscheidend ist, dass nicht nur eine sehr lose Verbindung zu diesem Drittstaat, sondern «eine von gewisser Qualität» entstanden ist (vgl. VPB 59.52 E. 3c). aa. Vorliegend hat das BFF in der angefochtenen Verfügung festgehalten, der Vollzug der Wegweisung nach Deutschland sei zumutbar, allerdings ohne zu begründen, warum es zu dieser Auffassung gelangt ist. Auch in der Vernehmlassung vom 6. Mai 1999 begründet das BFF nicht, weshalb es den Vollzug der Wegweisung als zumutbar erachtet. Stattdessen führt es aus, beim vorliegend zur Anwendung gelangenden Rückübernahmeabkommen mit Deutschland handle es sich um einen Staatsvertrag. Das Bundesgericht habe sich in BGE 106 Ib 400 ff. grundsätzlich zum Vorrang des Völkerrechts bekannt. Daran werde bis heute festgehalten und Staatsverträgen in jedem Fall Vorrang eingeräumt. Auch die herrschende Lehre befürworte den Vorrang des Völkerrechts gegenüber Bundesgesetzen. Daraus folge, dass das Rückübernahmeabkommen als Staatsvertrag Vorrang gegenüber dem Asylgesetz und logischerweise auch gegenüber der dazu entwickelten Rechtsprechung habe. Es sei weder im Rückübernahmeabkommen noch im Protokoll dazu eine Bestimmung zu finden, welche als Kriterium einen Aufenthalt von 20 Tagen vorgebe. Es besage unter anderem lediglich, dass bei einer glaubhaft gemachten Direkteinreise die gegenseitige Verpflichtung zur Rückübernahme bestehe. Hätte der Bundesrat diese 20-Tage-Regel gewollt, hätte er sie im Protokoll zum Rückübernahmeabkommen festgehalten. Das BFF stellt damit die eben skizzierte Praxis der ARK zur Zumutbarkeit der vorsorglichen Wegweisung gemäss Art. 19 Abs. 2 AsylG in Frage, ohne allerdings mit seiner Argumentation zu überzeugen. Richtig ist zwar, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Staatsverträge gegenüber Bundesgesetzen Vorrang haben (vgl. BGE 123 II 283 E. 2d, BGE 122 II 486 f., BGE 122 II 239). Das BFF übersieht jedoch, dass sich die Frage nach dem Vorrang eines Staatsvertrages nur stellt, wenn der Staatsvertrag eine von einem Bundesgesetz

abweichende Regelung einer bestimmte Materie enthält und dadurch bedingt ein Konflikt zwischen Staatsvertrag und Bundesgesetz entsteht. Im Verhältnis zwischen dem Rückführungsabkommen mit Deutschland und Art. 19 Abs. 2 AsylG ist dies indes nicht der Fall. Das Rückführungsabkommen legt in den hier interessierenden Art. 2 und 3 lediglich fest, in welchen Fällen Deutschland und die Schweiz gegenseitig verpflichtet sind, Ausländer aus Drittstaaten zu übernehmen, die sich ohne Bewilligung im jeweils anderen Staat aufhalten. Es regelt damit spezifisch fremdenpolizeirechtliche Sachverhalte im bilateralen Verhältnis mit Deutschland, allerdings ohne dabei in die innerstaatliche Gesetzgebung der Schweiz (oder Deutschlands) bezüglich Abschiebung von Ausländern einzugreifen (vgl. dazu auch EMARK 1998 Nr. 24, S. 217 f. 5d/cc). Es bleibt mithin dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber überlassen, im innerstaatlichen Recht zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Ausländer abgeschoben werden sollen beziehungsweise können. Die vorsorgliche Wegweisung während des Asylverfahrens gemäss Art. 19 Abs. 2 AsylG wird demnach durch

E. 5

das Rückführungsabkommen in keiner Weise berührt oder gar modifiziert. Ist Deutschland aufgrund des Rückführungsabkommen zur Übernahme verpflichtet und stimmt es der Rückübernahme im konkreten Fall tatsächlich zu, bedeutet dies mithin nur, dass die Wegweisung des Asylbewerbers gemäss Art. 19 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 14a Abs. 2 ANAG möglich ist. Die Zusicherung der Rückübernahme entbindet die Asylbehörden aber keineswegs davon, zu prüfen, ob auch die weiteren Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 2 AsylG, die Zulässigkeit und namentlich auch die Zumutbarkeit des Vollzuges der vorsorglichen Wegweisung, gegeben sind. bb. Mangels überzeugender Begründung durch das BFF ist demnach auf Beschwerdeebene zu prüfen, ob die angeordnete vorsorgliche Wegweisung nach Deutschland im Lichte der dargestellten Praxis (vgl. oben E. 3c) als zumutbar erachtet werden kann. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben anlässlich der Anhörung vom 15. Dezember 1998 beziehungsweise vom 18. Dezember 1998 erklärt, dass sie zunächst in Deutschland ein Asylgesuch einzureichen versucht hätten. Im Bericht des Bundesgrenzschutzamtes Weil am Rhein vom 30. September 1998 wird dies bestätigt - der Beschwerdeführer ist am 20. Juli 1998 in Schwalbach aufgetaucht und er wurde dort zur Asylantragstellung nach Berlin weitergeleitet. Der Beschwerdeführer und seine Familie haben Deutschland demnach nicht bloss als Transitland benutzt, um in die Schweiz zu gelangen. Offenbar sind sie vielmehr nach Deutschland gereist in der Absicht, dort ein Asylgesuch zu stellen. Zur Einreichung eines formellen Asylantrages kam es zwar letztlich nicht, nachdem es sich der Beschwerdeführer kurzfristig anders überlegt hat und mit seiner Familie statt nach Berlin zur Asylantragstellung in die Schweiz weitergereist ist - angeblich deshalb, weil er die Weiterreise in die Schweiz bevorzugte, nachdem er im Bahnhof Frankfurt zufällig auf zwei georgische Parlamentarier gestossen sei. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Beschwerdeführer bereits kurz nach seinem Eintreffen in Deutschland entsprechend seiner Absicht mit den deutschen Behörden zwecks Einreichung eines Asylgesuches in Kontakt getreten ist. Auch wenn er und seine Familie sich letztlich nur gerade 4 Tage in Deutschland aufgehalten haben, hat er damit bereits eine Beziehung zu Deutschland geknüpft, die nicht bloss zufälliger Art ist. Ein Abweichen von der 20-Tage-Regel nach unten erscheint daher gerechtfertigt. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer und seine Familie im Falle einer vorsorglichen Wegweisung nach Deutschland in eine existenzbedrohende Situation im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG

gelangen könnten. An dieser Einschätzung vermag auch das eingereichte ärztliche Zeugnis vom 7. April 1999 nichts zu ändern, in dem den Beschwerdeführern attestiert wird, dass sie an psychischen Problemen leiden, denn es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eine allenfalls weiterhin notwendige Behandlung der Beschwerdeführer auch in Deutschland gewährleistet wäre. Die vom BFF angeordnete vorsorgliche Wegweisung nach Deutschland ist demnach im Ergebnis als zumutbar zu erachten. [16] Anm. d. R.: Bei vor dem 1. Oktober 1999 ergangenen Entscheiden werden die Gesetzesartikel des AsylG vom 5. Oktober 1979 zitiert. Zum Gesetzestext vgl. die Fussnote zu Art. 120 (Schlussbestimmungen) des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2262, 2297).

E. 6

[17] N.d.l.r.: s'agissant des décisions d'avant le 1er octobre 1999, ce sont les articles de la LAsi du 5 octobre 1979 qui sont cités. Pour le texte légal, on se référera à la note marginale de l'art. 120 (dispositions finales) LAsi du 26 juin 1998 (RO 1999 2262, 2297). [18] N. d. R: per le sentenze rese prima del 1° ottobre 1999 sono citati gli articoli della LAsi del 5 ottobre 1979. Per il testo legale, va fatto riferimento alla nota marginale dell'art. 120 (disposizioni finali) LAsi del 26 giugno 1998 (RU 1999 2262, 2297).

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 64.91 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 7. Juli 1999 i. S. T. A., Georgien, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 23 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2000 Année Anno Band 64 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 004 904 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.